

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 9. August 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-322
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 27-1.17.1-48/07

Bescheid

über
die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 14. November 2005

Zulassungsnummer:

Z-17.1-888

Antragsteller:

BEVER
Gesellschaft für Befestigungsteile
Verbindungselemente mbH
Auf dem niedern Bruch 12
57399 Kirchhudem-Würdinghausen

Zulassungsgegenstand:

Multi-Luftschichtanker Plus für zweischaliges Mauerwerk mit
Schalenabständen von 120 mm bis ca. 200 mm
und Vormauer- bzw. Verblendschalen auch im Dünnbettverfahren

Geltungsdauer bis:

13. November 2010

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-888 vom 14. November 2005. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung der "Multi-Luftschichtanker Plus" (siehe Anlage 1) aus nichtrostendem Stahl und ihre Verwendung anstelle von Drahtankern nach DIN 1053-1:1996-11 - Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung - für die Verbindung von Außen- und Innenschalen von zweischaligen Außenwänden mit Schalenabständen von 120 mm bis ca. 200 mm.

Der "Multi-Luftschichtanker" wird aus 0,5 mm dickem Blech hergestellt. Er hat einen profilierten, mit ausgestanzten Löchern versehenen 17,5 mm breiten Flachstahlbereich, der in der Innenschale angeordnet wird und 90 mm in die Lagerfuge einbindet. Das andere Ende des "Multi-Luftschichtanker" ist aus dem Hohlquerschnitt des Ankerschaftes mit Durchmesser 6 mm gepresst und mit seitlichen, halbkreisförmigen Ausstanzungen versehen. Dieser Teil wird in der Mörtelfuge der Außenschale mindestens 50 mm tief verankert. Der größte planmäßige Abstand von Innen- und Außenschale kann bei einer Gesamtankerlänge von 360 mm ca. 200 mm betragen (siehe Anlage 1).

Abweichend von DIN 1053-1:1996-11 dürfen die Verblend- bzw. Vormauerschalen auch aus Kalksand-Plansteinen ohne oder mit Fasen bis 7 mm Breite unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung im Dünnbettverfahren hergestellt werden. Die Verwendbarkeit von Kalksand-Fasensteinen für diese Bauart muss in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt sein. Bei Entwurf und Ausführung solchen zweischaligen Mauerwerks ist, z. B. bei der Auswahl der Steinformate, zu beachten, dass ein planmäßig waagerechter Einbau der Anker möglich ist und die für die jeweilige Ankerlänge zulässigen kleinsten und größten Schalenabstände unter Berücksichtigung der Stein- und Ausführungstoleranzen eingehalten werden, da ein Ausgleich von Minustoleranzen des Schalenabstandes durch Einführen des Ankerschaftes in die Dünnbett-Mörtelfuge der Vormauer- bzw. Verblendschale nicht möglich ist (Länge des Ankerschaftes = Mindestschalenabstand).

Die "Multi-Luftschichtanker" dürfen nur für Wandbereiche bis zu einer Höhe von 20 m über Gelände verwendet werden. Die erforderliche Anzahl der Anker pro m² Wandfläche richtet sich nach der Höhe des Gebäudes über Geländeoberkante.

Für das zweischalige Mauerwerk gilt DIN 1053-1:1996-11 unter Berücksichtigung der zusätzlichen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Ausführung des zweischaligen Mauerwerks. Das zweischalige Mauerwerk mit Schalenabständen > 150 mm darf abweichend von DIN 1053-1 nur als Mauerwerk mit Kerndämmung ausgeführt werden.

Die für die Verwendung zulässigen Gebäudeklassen ergeben sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder für Außenwände mit Außenwandbekleidungen.

2. Abschnitt 2.1.1 erhält folgende Fassung:

2.1.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der Anker ist mindestens 0,5 mm dickes kaltgewalztes Blech bzw. Band aus nichtrostendem Stahl Werkstoff-Nr. 1.4401, 1.4571 oder 1.4362 nach DIN EN 10088-2:2005-09 - Nichtrostende Stähle; Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band für allgemeine Verwendung - zu verwenden.



Seite 3 des Bescheids vom 9. August 2007 über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1-888 vom 14. November 2005

Die Materialeigenschaften des Ausgangsmaterials sind vom Hersteller bei jeder Lieferung durch ein Abnahmeprüfzeugnis "3.1" nach DIN EN 10204:2005-01 - Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen - nachzuweisen.

3. In Abschnitt 2.2, vorletzter Spiegelstrich der Aufzählung, wird "bzw. 1.4362" ergänzt.
4. Abschnitt 2.3.2 wird wie folgt geändert.
Im dritten Absatz wird "Werkzeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204:1995-08" ersetzt durch "Abnahmeprüfzeugnisses "3.1" nach DIN EN 10204:2005-01".
5. Abschnitt 3.1 wird wie folgt geändert.
Der dritte Absatz erhält folgende Fassung:
Das zweischalige Mauerwerk mit Schalenabständen > 150 mm darf abweichend von DIN 1053-1:1996-11 nur als Mauerwerk mit Kerndämmung ausgeführt werden.

Dr.-Ing. Hirsch

